

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Als Verantwortlicher:

Name (Unternehmen): _____
 Ansprechperson: _____
 Adresse: _____
 Kundennummer: _____

Als Auftragsverarbeiter:

Name (Unternehmen): **Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, Fachbereich IT**
 Ansprechperson: **Leiter Fachbereich IT**
 Adresse: **Augasse 6, A-6060 Hall in Tirol**

Präambel

Diese datenschutzrechtliche Vereinbarung gilt für alle in der Folge vom Auftragsverarbeiter abzuwickelnden Aufträge sowie Verträge für die Bereitstellung von Cloud-; Security- bzw. Webhosting Dienstleistungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B.: Datensicherung, virtuelle Server, E-Mail Dienst, Domainverwaltung etc. und dient insbesondere zur Absicherung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter. Sollte für Einzelfälle eine Abänderung/Ergänzung der datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich sein, hat dies schriftlich zu erfolgen.

Allgemeine Informationen

Kategorien betroffener Personen:

(durch den Verantwortlichen vollständig und richtig auszufüllen bzw. anzukreuzen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kunden | <input type="checkbox"/> Lieferanten |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> Handelsvertreter |
| <input type="checkbox"/> Abonnenten | <input type="checkbox"/> Ansprechpartner |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | |

Art der personenbezogenen Daten:

(durch den Verantwortlichen vollständig und richtig auszufüllen bzw. anzukreuzen)

- Personenstammdaten
 Kommunikationsdaten (z.B.: Telefon, E-Mail)
 Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 Kundenhistorie
 Verbrauchsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 Planungs- und Steuerungsdaten
 Auskunftsangaben (von Dritten, z.B.: Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 Sonstige: _____

Gegenstand und Art der Verarbeitung, Zweck der Verarbeitung:

Gegenstand und Art der Verarbeitung sowie Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrag. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikats-Dateien zur leistungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Nicht gestattet ist es, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.

Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Kommunikation im Rahmen der Auftragserfüllung mit dem Verantwortlichen verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschl. Marketingzwecke, ist nicht gestattet. Soweit seitens Auftragsverarbeiter eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, geschieht dies ausschließlich in dem bestehenden Vertrag definierten Gebiet oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Dauer der Verarbeitung:

Die Dauer dieser Vereinbarung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages (insbesondere, falls keine Leistungsvereinbarung zur Dauer besteht).

Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.

Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter ist zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet und darf die personenbezogenen Daten nur für die vom verantwortlichen genannten Zwecke nach dessen Vorgaben verarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Andere Zwecke sind nur zulässig, wenn der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder durch österreichisches Recht hierzu verpflichtet ist. Der Verantwortliche wird in diesem Fall vom Auftragsverarbeiter informiert, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftragsverarbeiter hat alle mit der Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung ist Teil eigener Geheimhaltungserklärungen als Teil der Arbeitsverträge mit den jeweiligen Personen.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich und schriftlich, wenn er der Meinung ist, dass eine der Weisungen des Verantwortlichen gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt oder er eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststellt.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Implementierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO und stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage eine Übersicht der Maßnahmen zur Verfügung. Dies beinhaltet insbesondere:

- Die Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme.
- Die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.
- Ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Ebenso ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet den Verantwortlichen bei der Durchführung der Erfüllung von Betroffenenrechten (bspw. des Rechts auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO) zu unterstützen, sofern der genannte Verarbeitungszweck dies erfordert.

Pflichten des Verantwortlichen

Der Verantwortliche ist verpflichtet dem Auftragsverarbeiter für eine allfällige Nachfrage durch betroffene Personen die nach Art. 13 DSGVO notwendigen Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen sowie eine Weisung über Vermittlung dieser Informationen an die betroffene Person zu geben. Des Weiteren informiert dieser den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt für die Durchführung der Verarbeitung weitere Auftragsverarbeiter zu beauftragen. Für diese Auftragsverarbeiter gelten gem. Art. 28 Abs. 4 dieselben Pflichten wie für den Auftragsverarbeiter selbst. Der Verantwortliche erhält auf Anfrage eine Liste der weiteren Auftragsverarbeiter. Finden während der Verarbeitung Änderungen an bestehenden Auftragsverarbeitern statt oder werden neue Auftragsverarbeiter beauftragt, so wird der Verantwortliche davon gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO informiert.

Verstöße gegen diese Vereinbarung

Verstößt der Auftragsverarbeiter gegen diese Vereinbarung oder legt er selbständig Zwecke und Verwendung der personenbezogenen Daten fest so gilt er im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung als Verantwortlicher und kann dafür von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Strafe bis zu EUR 20.000.000,00 (zwanzig Millionen Euro) oder 4 % des Vorjahresumsatzes belegt werden, je nachdem welcher Wert höher ist.

Haftung und Recht auf Schadensersatz

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber betroffenen Personen für den durch seine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen auferlegten Pflichten aus dieser Verarbeitung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat (Art. 82 Abs. 2 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

Meldung bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter informiert gemäß Artikel 33 DSGVO den Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Als Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gilt gem. Art. 4 Abs. 12 eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei einer allfälligen Benachrichtigung von Betroffenen Personen nach einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, wenn diese Verletzung im Bereich des Auftragsverarbeiters aufgetreten ist.

Datenschutzfolgeabschätzung

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung einer allfälligen Datenschutzfolgeabschätzung bzw. der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

Nachweise

Der Auftragsverarbeiter stellt auf Anfrage dem Verantwortlichen Nachweise über die Einhaltung der Vereinbarung zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen und Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer und trägt dazu bei.

Die Überprüfungen oder Inspektionen erfolgen innerhalb der regulären Geschäftszeiten sowie ohne Störung des Betriebsablaufs.

Löschung von Daten

In Übereinstimmung mit Artikel 17 DSGVO („Recht auf Löschung“) werden die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung bzw. nach der in der Einleitung der Verarbeitung genannten Dauer von den Systemen des Auftragsverarbeiters gelöscht. Nach § 4 (2) Datenschutzgesetz (DSG) wird die Verarbeitung bis zur tatsächlichen Löschung eingeschränkt.

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch jene Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach dem wirtschaftlichen und technischen Zweck möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist. In diesem Fall soll jene angemessene Regelung gelten, die die Partner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für die STW zuständige ordentliche Gericht vereinbart.

_____, _____
Ort, Datum:

Verantwortlicher
Feld für Firmenname

Auftragsverarbeiter
Stadtwerke Hall in Tirol GmbH